

Satzung

Footballclub München 1981 e.V. München Rangers

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 16. Juli 1981 gegründete Verein führt den Namen „**Footballclub München 1981 e.V. München Rangers**“ und hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz/orange, das Vereinswappen ist ein Ranger-Stern.
3. Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
4. Der Verein ist Mitglied des American Football Verbandes Bayern (AFVBy) und wird durch diesen Landesverband beim American Football Verband Deutschland (AFVD) vertreten.
5. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für Mitglieder die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen für die oben genannten Sportverbände und deren Dachverband ergänzend.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten American Football, Flagfootball und Cheerleading
 - b) die Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenensports als Breiten- und Wettkampfsport
 - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen

- g) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern Schiedsrichtern und Helfern
 - h) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG bis zur Höhe der steuerrechtlichen Freibeträge ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand durch Vorstandsbeschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ist die entgeltliche Tätigkeit des Vorstands betroffen, so entscheidet in Abweichung von Satz 3 die Mitgliederversammlung.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
 6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.
 7. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- b) Ordentlichen Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

d) Fördermitgliedern

§ 4 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.
2. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den in der Satzung festgelegten Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Verein oder Vereinigung oder wirtschaftliche Unternehmung werden, die bereit ist, den in der Satzung festgelegten Zweck des Vereins durch Förderbeiträge zu unterstützen. Rechte und Pflichten der Fördermitglieder sind in § 16 definiert. Eine Fördermitgliedschaft kann auch zusätzlich zur ordentlichen Mitgliedschaft beantragt und erworben werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Rücklastschriften wegen geänderter Bankverbindung oder ungenügender Deckung entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen.
5. Mit der Teilnahme am Spielbetrieb erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass der eigene Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, fotomechanische Ablichtungen und seine Nationalität von seinem Verein, dessen Landesfachverband, dem Spielverbund und dem AFVD gespeichert und veröffentlicht werden dürfen.
Das Mitglied erklärt sich weiterhin einverstanden, dass Bilder und Filmmaterial aus dem Spielbetrieb, auf denen es abgebildet ist, von seinem Verein, dessen Landesfachverband, dem Spielverbund und dem AFVD verwendet und auch verkauft werden dürfen, ohne dass die abgelichteten Personen dafür eine Lizenzgebühr erhalten. Dieses Einverständnis erstreckt sich nur auf übliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich von Filmaufnahmen und Fernsehberichten. Unter üblicher Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind insbesondere zu verstehen: Sportlerportraits auf den Vereins- und Verbandswebseiten, Spielberichte per Foto und Film, Berichte von Vereins- und Verbandsveranstaltungen, Kader-, sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

6. Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Vereins- und Organämter bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit ist das Mitglied als ordentliches Mitglied aufgenommen, außer der Vorstand beschließt vor Ablauf der 6 Monate die Nichtaufnahme des Mitglieds.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Halbjahresende (30. Juni, 31. Dezember)
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der, bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen, Beträge bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Umlagen müssen von der der Mitgliederversammlung vorab unter Angabe mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

6. Kosten, die dem Verein durch personenbezogenes Fehlverhalten des Mitglieds entstehen, können auf Beschluss des Vorstandes diesem in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Stimmrechts im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 8 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Gebot der Toleranz und Neutralität entsprechend § 2.6 und das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.7.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Geldstrafe bis zum zweifachen maximalen Jahresmitgliedsbeitrags eines ordentlichen Mitglieds

d) Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 8.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. Im Fall § 8.1. b erfolgt der Ausschluss aus dem Verein ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.
5. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt. Das Mitglied kann den Ausschlussbeschluss/die Maßregelung nur binnen eines Monats nach vereinsintern letztinstanzlicher Entscheidung gerichtlich anfechten. Versäumt das Mitglied die Anfechtungsfrist, wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Beschlusses bzw. des vereinsintern letztinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, fallweise weitere Funktionsträger für unterschiedliche Aufgaben einzusetzen. Diese zusätzlichen Funktionsträger müssen volljährig und Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten

- f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 8.3)
 - j. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 15
 - k. Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 4. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 3 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 3 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
 5. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 7. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10% (10 v.H.) der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied
 - b) vom Vorstand
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der

Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.
10. Anträge, die auf eine Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinszwecks, eine Auflösung des Vereins oder auf eine Fusion hinzielen, können nur behandelt werden, wenn sie in der Einberufung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sind.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung oder Briefwahl ist ausgeschlossen.
3. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht, sowie kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Mitglieder und gesetzliche Vertreter von jugendlichen Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 12 Vorstand

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 3. Vorsitzende
 - d) der Kassier
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des 3. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch tätig wird. In der nächsten Mitgliederversammlung ist sodann eine Nachwahl durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassier geleitet.
5. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
6. Der Vorstand kann folgende Ordnungen mit einfacher Stimmenmehrheit erlassen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Jugendordnung

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandsposten besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen in der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 13 Jugendsprecher

1. Der Jugendsprecher ist beratend tätig und vertritt die Rechte und Pflichten aller jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Verein, dem AFVD, dem AFVBy und dem BLSV. Insbesondere wird er den Verein beim Jugendverbandstag des AFVBy als stimmberechtigter Vereinsvertreter vertreten. Das Stimmrecht wird eigenverantwortlich in Absprache mit dem Vorstand ausgeübt.
2. Der Jugendsprecher wird ausschließlich durch die jugendlichen Mitglieder (§3a) des Vereins auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Bei der Wahl muss der Jugendsprecher das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig, wenn das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder bis zu dem Jahr in dem sie ihr 19. Lebensjahr vollenden.
3. Die Wahl soll mindestens zwei Wochen vor dem Jugendverbandstag des AFVBy erfolgen, nach Möglichkeit bereits im 4. Quartal des Vorjahres. Die Bekanntgabe des Wahltermines und -ortes soll mindestens zwei Wochen vorher in allen Trainings stattfinden, in denen jugendliche Mitglieder aktiv sind, sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins. Die Wahl im Zusammenhang mit einem Training ist zulässig. Die Wahl wird vom Abteilungsleiter Jugend oder einem benannten Stellvertreter geleitet.

§ 14 Aufwändungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwändungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige schriftliche Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 15 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch den Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beendet werden.

§ 16 Fördermitglieder

Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung geladen, haben dort aber kein Stimmrecht, sowie kein aktives und passives Wahlrecht. Alle anderen Rechte und Pflichten als Mitglieder werden nicht eingeschränkt. Beiträge für Fördermitglieder werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
3. Die Kassenprüfer haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und des übrigen Vorstandes.

§ 18 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht

übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 19 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorstand und der Kassier. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem AFVBy mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 21 Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16. Juli 2021 in München beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.